

Bundesministerium fur
Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystrae 2
1030Wien

per E-Mail: breitbandbuero@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 19/32

BMVIT-630.070/0002-III/Stabst.IKI/2019
Breitbandstrategie 2030 - osterreichs Weg in die Gigabit-Gesellschaft

Referent: Mag. Michael Schuszter, Rechtsanwalt in Eisenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

- (1) Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Nutzung von internetbasierten Technologien sowohl von der offentlichen Hand, den Unternehmen als auch den Privathaushalten mehr und mehr in Anspruch genommen wird. Der Ausbau einer leistungsfahigen digitalen Infrastruktur stellt damit eine bedeutende infrastrukturelle Manahme dar. Damit einhergehend entwickeln sich auch immer vielfaltigere Anwendungen in den verschiedensten Lebensbereichen. Auffallend in der Betrachtung der Entwicklung der internetbasierten Dienste ist der Umstand, dass sich nach und nach Anwendungen und Einsatzgebiete entwickeln, an deren Moglichkeiten zuvor nicht einmal im Ansatz gedacht worden war. Insbesondere die Integration von Cloud-Diensten bewirkt ein hohes Anforderungsprofil an die Geschwindigkeit und vor allem auch Stabilitat und Verfugbarkeit der digitalen Infrastruktur. Festzuhalten ist auch, dass die digitale Infrastruktur immer mehr zu einer kritischen Infrastruktur wird, deren Ausfall bereits jetzt (und zukunftig noch mehr) mit Beeintrachtigungen des offentlichen Lebens verbunden sein kann.

Es ist daher folgerichtig, dass die Bundesregierung mit der vorliegenden Breitbandstrategie 2030 eine Starkung der digitalen Infrastruktur unterstutzen und vorantreiben mochte.

- (2) Wie in anderen Bereichen infrastruktureller Maßnahmen auch, ist der Ausbau von Infrastruktur regelmäßig mit einer Einschränkung von Rechten dritter Personen betroffen, die bei kabelgebundener Infrastruktur Flächen für diese Leitungen zur Verfügung stellen (müssen) bzw. die bei Verwendung von Sendeanlagen Immissionen, welche von diesen Anlagen ausgehen, ausgesetzt sind.

Während im Fall von kabelgebundenen Anlagen die Zurverfügungstellung von erforderlichen Flächen durch entsprechende Vertragsgestaltungen (etwa durch Einräumen von Servitutsrechten) zwischen den betroffenen Parteien geregelt werden kann, ist dies bei Sendeanlagen nur im Hinblick auf den Aufstellungsort der Sendeanlage im engeren Sinne möglich. Der Betrieb der Sendeanlage führt dabei jedoch zu Immissionen bei ansonsten unbeteiligten dritten Personen.

Diese Problematik ist im Falle des beabsichtigten Ausbaus des 5G Mobilfunknetzes besonders schlagend, da bei dieser Technologie die Reichweite der Sendemasten bedeutend geringer ist als beim bestehenden 4G Mobilfunknetz und damit eine wesentlich höhere Dichte an Sendemasten erforderlich ist, wodurch auch eine erhöhte Anzahl von Personen im Nahbereich von Anlagen mit Immissionen konfrontiert ist.

Es ist keine Frage, dass ein Zielkonflikt vorliegt, wenn einerseits verwaltungsbehördliche Verfahren beschleunigt werden und zu einer raschen Erteilung von Genehmigungen führen sollen und andererseits der Schutz von Nachbarn (im weiteren Sinne) vor allenfalls nachteiligen Immissionen zu wahren ist, welcher in entsprechend geeigneten Verfahren zu beurteilen ist.

Es entspricht einem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, dass von Immissionen potentiell Betroffene in einem ordentlichen Verfahren ihre Rechte geltend machen können und ergeht seitens des ÖRAK der ausdrückliche Hinweis, dass auch vor dem Hintergrund eines gewünschten raschen Ausbaus des 5G Mobilfunknetzes diesen Rechten ausreichend Rechnung zu tragen ist.

- (3) Technisch gesehen und aus einer Kosteneffizienz betrachtet ist es nachvollziehbar, dass das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit gigabit-fähigen Zugangsnetzen mit einem Zusammenwirken von Glasfasernetzen und 5G Mobilfunknetzen bewerkstelligt werden soll.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen ist zu statuieren, dass glasfasergebundene Technologien keine Strahlung (außerhalb des Kabels) emittieren. Aus dieser Sicht wäre sehr genau zu evaluieren, in welchen Bereichen Fördermittel zum Einsatz gelangen sollen, um einem Ausbau des Glasfasernetzes oder einem Ausbau des 5G Mobilfunknetzes den Vorzug zu geben.

- (4) Es ist eine nachvollziehbare Überlegung der Breitbandstrategie 2030, dass die Zurverfügungstellung der Infrastruktur in Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte marktwirtschaftlich nicht darstellbar ist und durch die Festlegung von Fördergebieten und entsprechender Fördermaßnahmen ein Ausbau einer gigabit-fähigen Infrastruktur auch in diesen Gebieten stattfinden

soll. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass möglichst niederschwellig und frühzeitig ein fairer Wettbewerb unter den Marktteilnehmern hergestellt werden kann.

Der ÖRAK unterstützt daher das Ziel, mit Hilfe von Open Access Netzen in Zukunft die Infrastruktur jedem Diensteanbieter zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und den Wettbewerb auf die Diensteebene zu verlagern.

Die passive Infrastruktur besteht im Wesentlichen aus den verlegten Leitungen und stellt in weniger bevölkerungsdichten Gebieten, vor allem also im ländlichen Raum, das finanziell größte Hemmnis für private Anbieter dar, Investitionen zu tätigen und damit die Teilnahme der Bevölkerung am Gbit-Netz zu ermöglichen. In diesem Bereich wird es notwendig sein, dass die öffentliche Hand diese Infrastrukturmaßnahmen durchführt und den finanziellen Aufwand trägt.

Die aktive Infrastruktur besteht im Wesentlichen aus der Gewährleistung der technischen Funktionalität der verlegten Leitungen, das sind beispielsweise die "Beleuchtung" der Glasfasern, die Behebung von Störungen, und organisatorische Maßnahmen. Bereits an dieser Stelle sollte Wettbewerb zwischen marktteilnehmenden Unternehmen stattfinden und der Betrieb der aktiven Infrastruktur den marktteilnehmenden Unternehmen überlassen werden, wodurch die öffentliche Hand auch vom Betrieb der aktiven Infrastruktur entlastet wird.

Die Diensteanbieter sind jene Unternehmen, die auf Basis der aktiven Infrastruktur den Endkunden den Zugang zum Glasfasernetz ermöglichen und diesen Produkte und Dienstleistungen anbieten. Zur Ermöglichung eines fairen Wettbewerbs auf der Ebene der Diensteanbieter müssen die Betreiber der aktiven Infrastruktur wiederum verpflichtet werden, Mindestanforderungen und Mindeststandards einzuhalten und den Diensteanbietern den Zutritt zur aktiven Infrastruktur zu den gleichen Bedingungen anzubieten.

- (5) Die Förderung von Forschungs- und Technologieentwicklung ist als durchaus sinnvolle Maßnahme zur Förderung von Innovationen und der Entwicklung neuer Technologien anzusehen.

Mit dem Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Förderung neuer Entwicklungen im Bereich interaktiver Systeme, Mensch-Maschine- und Maschine-Mensch-Schnittstellen (Internet of Things), etc. werden jedoch auch die Anforderungen an die Eigenverantwortung der Nutzer und die Gefahren missbräuchlicher Verwendung immer größer bzw. bestehen bereits jetzt Systeme, bei denen die Wahrnehmung der Eigenverantwortung (beispielsweise durch Nichtzulassen der Verwendung von persönlichen Daten) dazu führt, dass die Nutzung von Diensten verunmöglicht wird.

In einigen Fällen ist die Nutzung von Diensten ohne die Zurverfügungstellung von entsprechenden persönlichen Daten wohl tatsächlich nicht möglich, jedoch nicht überall, wo dies verlangt wird, ist es auch wirklich notwendig.

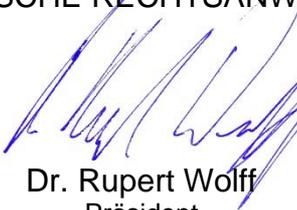
Die Förderung sollte daher auch dahingehend ausgerichtet werden, dass sich am Markt auch solche Systeme entwickeln und durchsetzen können, die nur im tatsächlich erforderlichen Ausmaß den Zugriff auf schützenswerte Daten erfordern. Der verantwortungsvolle Umgang mit persönlichen Daten – sowohl auf Seiten der Anbieter als auch auf Seiten der Endkunden – und die Entwicklung solcher Systeme bedürfen ebenso der Förderung wie die zugrundeliegende Infrastruktur selbst. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass als förderungswürdiger Tatbestand nicht nur neue Technologien und Entwicklungen, sondern auch bestehende Technologien und Entwicklungen anerkannt werden, bei denen die „Neuheit“ bzw. der förderungswürdige „Mehrwert“ in einer adäquaten Umsetzung des Schutzes persönlicher Daten gelegen ist.

Zusammenfassung:

1. Die Breitbandinitiative der Bundesregierung wird begrüßt, die Wichtigkeit unterstrichen und darauf hingewiesen, dass sich das Internet immer mehr zu einer kritischen Infrastruktur entwickelt.
2. Die Rechte Betroffener sollten bei aller Anerkennung einer Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren in rechtsstaatlicher Weise ordentlich gewahrt werden können.
3. Es wird angeregt, bei allen Maßnahmen stets zu evaluieren, welche technischen Systeme Emissionen verursachen und wie diese minimiert werden können.
4. Im Sinne des Schutzes der Konsumenten ist ein fairer Wettbewerb dadurch sicherzustellen, dass die passive Infrastruktur möglichst von der öffentlichen Hand errichtet wird und die aktive Infrastruktur sowie Diensteanbieter dem Wettbewerb unter möglicher Chancengleichheit unterliegen.
5. Bei Förderungen soll technisch nicht notwendiges Datensammeln möglichst nicht zugelassen werden, um den Schutz persönlicher Daten für die Allgemeinheit aufrecht zu erhalten.

Wien, am 29. März 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

